

**Amtliche Bekanntmachung des Amtes BÜSUM-Wesselburen für die Gemeinden
Büsum, Büsumer Deichhausen, Hedwigenkoog, Hellschen-Heringsand-Unterschaar,
Norddeich, Oesterdeichstrich, Oesterwurth, Reinsbüttel, Schülp, Strübbel, Süderdeich,
Warwerort, Wesselburener Deichhausen, Wesselburenerkoog, Westerdeichstrich und
für die Stadt Wesselburen**

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der
Wahlkreiseinteilung für die Gemeindewahl am 14. Mai 2023**

1. Aufgrund des § 22 Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindewahl auf. Die Wahlvorschläge sind **bis spätestens Montag, 20. März 2023, 18.00 Uhr, schriftlich im Rathaus Büsum, Hauptamt – Zimmer 203 (2. Stock), 25761 Büsum, einzureichen (Ausschlussfrist)**. Ich bitte darum, die Wahlvorschläge nach Möglichkeit so **frühzeitig** vor dem letzten Tag der Einreichungsfrist herzugeben, dass Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge betreffen, rechtzeitig behoben werden können.
2. Die Gemeinde Büsum und die Stadt Wesselburen sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 Gemeinde- und Kreiswahlgesetz (GKWG) in drei Wahlkreise eingeteilt, in denen jeweils drei unmittelbare Vertreter/-innen zu wählen sind. Außerdem sind im Wahlgebiet der Gemeinde Büsum und der Stadt Wesselburen acht Listenvertreter/-innen zu wählen. Auf Wunsch wird die Einteilung zugesandt oder im Hauptamt (Zimmer 202 des Rathauses) ausgehändigt.
3. Die übrigen amtsangehörigen Gemeinden bilden jeweils einen Wahlkreis (Gemeindegebiet) gem. § 9 Abs. 1 GKWG. Zu wählen sind in

Büsumer Deichhausen:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Hedwigenkoog:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Hellschen-Heringsand-Unterschaar:	4 unmittelbare Vertreter/-innen und 3 Listenvertreter/-innen
Norddeich:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Oesterdeichstrich:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Oesterwurth:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Reinsbüttel:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Schülp:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Strübbel:	4 unmittelbare Vertreter/-innen und 3 Listenvertreter/-innen
Süderdeich:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Warwerort:	5 unmittelbare Vertreter/-innen und 4 Listenvertreter/-innen
Wesselburener Deichhausen:	4 unmittelbare Vertreter/-innen und 3 Listenvertreter/-innen
Wesselburenerkoog:	4 unmittelbare Vertreter/-innen und 3 Listenvertreter/-innen
Westerdeichstrich:	6 unmittelbare Vertreter/-innen und 5 Listenvertreter/-innen
4. Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreter/-innen (unmittelbare Wahlvorschläge) können einreichen (§ 18 GKWG):
 - a) Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (politische Parteien),
 - b) Wahlberechtigte, die sich zu einer Gruppe zusammenschließen (Wählergruppen),
 - c) Wahlberechtigte.

Wahlvorschläge für die Wahl der Listenvertreter/-innen (Listenwahlvorschläge) können von politischen Parteien und von Wählergruppen eingereicht werden.

Innerhalb des Wahlgebietes (Gemeinde) kann eine politische Partei oder Wählergruppe nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge für jeden Wahlkreis, wie unmittelbare Vertreter/-innen zu wählen sind und nur einen Listenwahlvorschlag einreichen. Die Anzahl der Bewerber/innen auf dem Listenwahlvorschlag ist nicht begrenzt. Innerhalb eines Wahlgebietes kann ein/e Bewerber/in sowohl in einem unmittelbaren Wahlvorschlag als auch in einem Listenwahlvorschlag benannt werden.

Die Verbindung von Listenwahlvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien noch Wählergruppen noch politische Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen.

Auf Wahlvorschlägen der Parteien und Wählergruppen dürfen aber Bewerber/-innen benannt werden, die nicht Mitglied (parteilos) der betreffenden Partei oder Wählergruppe sind.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch alle Unionsbürger/-innen wählbar.

Im Falle einer Kandidatur von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern gilt ein im Herkunftsland bestehender Ausschluss von der Wählbarkeit auch hier als ein Wählbarkeitsausschließungsgrund. Das Nichtvorliegen eines solchen Wählbarkeitsausschließungsgrundes im Herkunftsstaat ist von nichtdeutschen Wahlbewerberinnen und Wahlbewerbern eidesstattlich zu erklären.

5. Nach § 55 GKWG können Wahlbewerberinnen und Wahlbewerber für den Kreistag oder für die Gemeindevertretung sowie Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge nicht gleichzeitig als Beisitzerin/ Beisitzer im Kreis- oder Gemeindevwahlausschuss oder als Mitglied in einem Wahlvorstand mitwirken. Niemand darf in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein.

Büsum, 28. November 2022

Gemeinde Büsum
gez. Hans-Jürgen Lütje
Bürgermeister als Gemeindevwahlleiter